

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Aagon GmbH, Lange Wende 33 in 59494 Soest („Aagon“) und Ihnen als Kunde („Kunde“) abgeschlossenen Verträgen über die Paketierung von Software in der Aagon Package Factory. Die Paketierung und der Support sind begrenzt auf die vom Kunden lizenzierte Anzahl von Paketen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftig vereinbarten Verträge über Softwarepaketierung in der Aagon Package Factory, auch wenn sie dort nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden. Diese Bedingungen gelten nicht für "Managed Software" Dienste.

Die Package Factory umfasst bei einem gültigen, nicht gekündigten oder abgelaufenen, Vertrag folgende Leistungen:

- Zugriff auf das Aagon Service Portal
- Paketierung der im Voraus bezahlten Pakete innerhalb des vereinbarten Abnahmezeitraums nach Maßgabe der untenstehenden Regeln
- Bereitstellung der paketierte Software über das Aagon Service Portal

2. Ausgeschlossene Leistungen.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind die folgenden Leistungen nicht Bestandteil der Paketierung:

- Paketierung in ein anderes Paketformat als für die ACMP Client Management Lösung
- Integration der Softwarepakete/des Softwarepaketes in die Kundenumgebung
- Separat zu installierende Anforderungen einer Software an die Umgebung (z.B. wenn Java vorausgesetzt wird, oder Plugins die eine Grafiksoftware voraussetzen, o.ä.).
- Test der Pakete in der Kundenumgebung
- Paketierung anderer/weiterer Merkmale als in der Paketierungsbeschreibung vom Kunden angegeben
- Änderung oder Aktualisierung von Softwarepaketen nach deren Abnahme (siehe §3 Abs „Integrationstest“ und §3 Abs „Paket abgenommen“)

3. Phasen der Paketierung

Paketerfassung

Erste Phase zur Erfassung des Jobs. Hier wird die Software erstmal gesichtet und bei einer Entscheidung für eine Paketierung in die Paketvorbereitung gesendet, in der dann die Sourcen und Anleitungen vervollständigt werden.

WICHTIG: Sofern nicht explizit von Aagon im Angebot anders definiert, gilt jedes Setup als ein Softwarepaket. Bei Suiten oder Produkten deren Installation aus mehreren Setups besteht wird für jedes Setup ein einzelnes Paket angelegt und abgerechnet.

Paketvorbereitung

In dieser Auftragsphase befindet sich ein Paketauftrag während die zur Paketierung notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu zählt das Beschaffen von Installationsmedien, Installationsbeschreibungen, Lizenzierungsinformationen und Ähnlichem.

Wenn alle Voraussetzungen geschaffen sind, kann der Auftrag freigegeben und in die Phase "Auftrag bereit" verschoben werden. Dieser wird dann durch die Package Factory nach Ihren Vorgaben paketierte. Sie erhalten eine Benachrichtigung, wenn das fertige Paket zum Integrationstest in Ihrer Umgebung bereitsteht.

Durch die Übergabe an die Package Factory entsteht ein kostenpflichtiger Paketierungsauftrag. Alle Änderungen an den Paketvorgaben können nur über ein neues kostenpflichtiges Paket vorgenommen werden.

Evaluierung

Vor Beginn der Paketierung wird in dieser Phase überprüft ob die vom Kunden bereitgestellten Installationsmedien und Dokumente für eine erfolgreiche Paketierung verwendet werden können. Sind diese unvollständig oder unbrauchbar wird der Auftrag, zurück zum Kunden, in die Phase Paketvorbereitung verschoben und der Kunde wird durch eine automatisch versendete E-Mail darüber informiert.

Paketierung

In dieser Phase erfolgt die Erstellung des Softwarepaketes anhand der Vorgaben des Kunden. Dabei werden die Vorgaben aus den allgemeinen Beschreibungen der Infrastruktur zusammen mit den speziellen Auftragsvorgaben des einzelnen Paketauftrages angewendet.

Qualitätssicherung

In dieser Phase wird das erstellte Paket einem standardisierten Qualitätssicherungsprozess, dem Übergabetest, unterzogen. Dabei werden die Standardtestverfahren der Package Factory, auch unter Berücksichtigung der vom Kunden bereitgestellten Testpläne, angewendet. Bei einem erfolgreichen Übergabetest wechselt der Paketauftrag in die Phase "Paketbereitstellung", wo er **solange** verweilt bis er dem Auftragskunden zum Integrationstest bereitgestellt wird.

Paketbereitstellung

Diese Phase dient als Abnahmepool. Hier landen alle fertigen Pakete bevor Sie dem Kunden übergeben werden. Insbesondere sollte hier nochmals die Vollständigkeit der Dokumentation geprüft werden, bevor der Auftrag in den "Integrationstest" verschoben wird.

Integrationstest

In dieser Phase erhält der Kunde Zugriff auf sein, bereits erfolgreich von der Package Factory getestetes, Installationspaket. Der Kunde kann nun das Installationspaket auf die gewünschten Eigenschaften testen. Dieser Integrationstest sollte möglichst bald nach der Bereitstellung des Paketes erfolgen, da dies für eventuell notwendige Nachbesserungen Vorteile bietet. Sollten Probleme oder Fehler auftreten, sollten Sie den Auftrag, unter Angabe der bemängelten Eigenschaften, zurück in die Phase "Paketierung" geben. Nach einem erfolgreichen Integrationstest sollte der Paketauftrag in die Phase "Paket abgenommen" verschoben werden.

Der Integrationstest muss innerhalb von 14 Tagen nach der Bereitstellung erfolgen. Sollte bis dahin das Paket nicht beanstandet sein, so gilt der Integrationstest automatisch als erfolgreich und damit als abgenommen! Das Paket wird über einen Workflow im Aagon Service Portal automatisch in die Phase „Paket abgenommen“ verschoben.

Paket abgenommen

Sobald ein Paket in die Phase „Paket abgenommen“ übergeht, geht auch die Verantwortung für das Paket an den Kunden über (Gefahrübergang). Abgenommene Pakete werden dem Kunden, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, bis zu einem Jahr lang im Service Portal zum Download zur Verfügung gestellt. Im Anschluss daran, oder auf Wunsch den Kunden auch vorher, werden die Pakete und die kundenspezifischen Sourcen von Aagon gelöscht. Mit dem Löschen der Daten, egal ob vor Ablauf der Jahresfrist auf Anfrage des Kunden oder nach Ablauf der Jahresfrist auf Veranlassung durch Aagon, erlischt auch Aagons Verpflichtung zur Bereitstellung der abgenommenen Pakete.

(4) Keine abweichenden Regelungen.

Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Aagon einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigefügt sind und Aagon dem nicht widerspricht.

(5) Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 312g Abs. 1 Nr.1, 2 und 3 sowie § 312g Abs. 1 Satz 2 BGB, die bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr bestimmte Verpflichtungen des Unternehmers vorsehen, werden abbedungen.

(6) Unsere Angebote sind freibleibend.

Der Kunde und die Aagon sind – wenn in dem Angebot nicht etwas anderes ausgeführt ist - zwei (2) Wochen an das Angebot gebunden.

4. Beseitigung von Mängeln nach Abnahme eines Paketes/von Paketen

Sobald ein Paket die Phase „Paket abgenommen“ erreicht hat, ist der Gefahrübergang an den Kunden abgeschlossen.

Werden anschließend noch vermeintlichen Mängel an einem Paket meldet, so führt Aagon Anpassungen an dem Paket nur dann durch, wenn diese nachweislich durch schuldhaftes Verhalten bei Aagon verursacht wurden.

In allen anderen Fällen gelten Änderungen an einem bereits abgenommen Paket als neues kostenpflichtiges Paket.

5. Service

Servicezeiten und Kontakt. Das Service Portal steht dem Kunden 24/7 zur Verfügung. Aagon gewährleistet eine Erreichbarkeit von mind. 95% im Jahresmittel.

Die Package Factory steht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr zur Verfügung, davon ausgenommen sind bundeseinheitliche gesetzliche Feiertage und Feiertage in NRW.

Anfragen, die außerhalb dieser Paketierungszeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

6. (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden

(1) Allgemeine Mitwirkungspflichten. Der Kunde wird Aagon bei der Erbringung der Paketierungsleistungen bestmöglich unterstützen. Der Kunde wird Aagon die zur Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse, insbesondere alle benötigten Installationsdateien/-dokumente und, sofern nötig die Umgebungsbedingungen der Software verschaffen.

(2) Lizenzen. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung von Lizenzbestimmungen gegenüber dem Hersteller/Lieferanten der zu paketierenden Software verantwortlich. Sofern Lizenzinformationen (z.B. Keys) für die Erstellung eines Softwarepaketes notwendig sind, wird der Kunde diese entsprechend zur Verfügung stellen.

(3) Ansprechpartner des Kunden. Um sicherzustellen, dass Aagon eine effiziente Paketierungsleistung erbringen kann, benennt der Kunde maximal zwei (2) in technischer Hinsicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner für Aagon. Aagon ist nur verpflichtet, gegenüber den vom Kunden benannten Ansprechpartnern Paketierungsleistungen zu erbringen. Der Kunde wird daher dafür Sorge tragen, dass Änderungen in den Ansprechpartnern Aagon rechtzeitig mitgeteilt werden.

(4) Installationsbeschreibung. Der Kunde wird die Installationsbeschreibung der Software in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Paketierung zweckdienlichen Informationen in elektronischer Form im Service Portal hinterlegen. Es obliegt dem Kunden, den Nachweis über die erfolgreiche Übermittlung der von Ihm zur Verfügung gestellten Informationen zu führen. Anzugeben sind dabei insbesondere die vom Kunden gewünschten Individualisierungen bzw. Abweichungen von der vom Hersteller vorgesehenen Standardinstallation.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) **Höhe und Fälligkeit.** Die Vergütung für die von Aagon in diesem Vertrag übernommenen Leistungen ist abhängig von der Anzahl der beauftragten Paketmenge und ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der hieraus resultierenden Rechnung. Die Vergütung ist mit Beginn der Laufzeit nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug im Voraus zahlbar.

(2) **Vergütung bei Übernutzung.** Ist die vereinbarte Anzahl an Paketen bereits vor Ende der Laufzeit paketiert und abgenommen, so muss der Kunde ein neues Kontingent erwerben um weitere Paketierungsaufträge beauftragen zu können. Eine Übernutzung eines erworbenen Kontingentes ist nicht möglich.

(3) **Nettopreise.** Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8. Abnahmeverpflichtung und Laufzeit

Soweit nicht anders vereinbart, beschreibt die erworbene Anzahl an Paketen die Höhe der Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab Auftragseingang.

Nicht innerhalb der Laufzeit beauftragte Pakete verfallen ohne das Aagon hierfür eine Ersatzleistung erbringen muss oder dem Kunden ein Erstattungsanspruch entsteht.

9. Datenschutz

Soweit Aagon im Rahmen seiner Tätigkeit auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, gilt folgendes: Aagon verarbeitet die Kundendaten als Auftragsdatenverarbeiter gemäß § 11 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Kunden und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung. Aagon trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten. Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG, verantwortlich.

10. Haftung

(1) **Aagon haftet für Schäden**, soweit diese

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Aagon verursacht wurden, oder
- b) leicht fahrlässig von Aagon verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von Aagon unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Aagon haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Aagon erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) **Begrenzung der Höhe nach.** Im Falle von Absatz (1) b) haftet Aagon begrenzt bis zu einem Betrag von € 500.000.

(3) **Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.** Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 10 (1) und 10 (2) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Aagon.

11. Verschiedenes

(1) **Rechtswahl.** Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Soest, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

(3) **Angemessene Frist.** Wenn es gesetzlich erforderlich ist, Aagon oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.